

Satzung des Bauarbeitersportvereins 79 Magdeburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bauarbeitersportverein 79 Magdeburg“ (BSV 79 Magdeburg) und hat seinen Sitz in Magdeburg, Zetkinstraße 17

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der BSV 79 Magdeburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der BSV 79 Magdeburg dient der sportlichen Betätigung, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Magdeburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Ordentliche Mitglieder des BSV 79 Magdeburg sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht, ebenso wie Ehrenmitglieder.

Mitglieder unter 14 Jahren besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Beitritt

Der Beitritt ist schriftlich auf einem Vordruck (Anlage 1) zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jugendliche Mitglieder können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. *Jedes beitretende Mitglied hat das Recht, die Satzung einzusehen.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zulässig und formlos schriftlich zu erklären. *Der Austritt ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Bei noch ausstehenden Beitragszahlungen verlängert sich die Mitgliedschaft bis zu dem Tag, an dem die Schuld gegenüber dem Verein getilgt wurde.*

Der Ausschluss ist vorzunehmen, wenn gegen Ziele und Zwecke des BSV 79 Magdeburg oder gegen die Disziplin verstoßen wurde, das Ansehen des Vereins geschädigt wurde oder das Mitglied mit der Beitragszahlung nach mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung für ein Jahr im Verzug ist. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Woche nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses einzureichen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich im Voraus unbar zu entrichten. Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand. Ausnahmegenehmigungen vom unbaren Zahlungsverfahren kann der Vorstand treffen.

§ 7 Haftung

Der BSV 79 Magdeburg haftet nur für Unfälle im Rahmen der festgelegten Regelungen über die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes.

§ 8 Bildung von Abteilungen

Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen aufzulösen, wenn sie dem Zweck oder den Interessen des BSV 79 Magdeburg widersprechen.

§ 9 Organe des BSV 79 Magdeburg

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Satzungsänderungen vorzunehmen.
- Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen.
- den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer zu wählen.
- den Vorstand für die abgelaufene Geschäftszeit zu entlasten.
- über Anträge zu beschließen.
- über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn eine Mindestzahl von 25 v. H. der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen wörtlich protokolliert aufgenommen werden. Das Protokoll muss vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Der Vorstand besteht aus:

- > Dem/der Vorsitzenden
- > Dem/der stellv. Vorsitzenden
- > Dem/der Nachwuchsleiter/in
- > Dem/der Schatzmeister/in
- > Dem/der mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauten Person.

Jedes Vorstandsmitglied hat einen fest umrissenen Aufgabenbereich wahrzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist intern oder in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 DM bzw. 255,00 EURO die Zustimmung des *gesamten* Vorstandes einzuholen ist.

§ 10 Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder notwendig.

§ 11 Kassenprüfer

Es werden mindestens *zwei* Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des BSV 79 Magdeburg

Der BSV 79 Magdeburg kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der zu der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert und beschlossen am 04. Mai 2016